

# § 8d BäckAG 1996 Recht auf Information

BäckAG 1996 - Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.03.2019

## § 8d.

Der/die Arbeitgeber/in hat sicher zu stellen, dass Nachtarbeiter/innen über wichtige Betriebsgeschehnisse, die die Interessen der Nachtarbeiter/innen berühren, informiert werden.

In Kraft seit 01.08.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)